

## Schwerpunkt Aktuelle Rechtsprechung

**Geleitwort der Redaktion** ..... 2

## Rechtsprechung

**Kein Schutz für Lehrer vor Schülerbewertungen im Internet?**  
– Anmerkung zu BGH, Urteil vom 23.06.2009 – VI ZR 196/08 – „spickmich.de“ –  
Prof. Dr. Jörg Ennuschat und Wiss. Mit. Björn Reith, Konstanz ..... 3

**Durchbruch zur „Inklusionspädagogik“**  
– Ein weiterer Aspekt des Urteils des VG Freiburg vom 25.03.2009 – 2 K 1638/08  
Rechtsanwalt und Dipl.-Pädagoge Prof. Dr. Köpcke-Duttler, Marktbreit ..... 10

**Jungengymnasium als Ersatzschule**  
– Zum Urteil des VG Potsdam vom 19.06.2009 – 12 K 1013/07  
Dr. Thomas Langer, Köln ..... 14

**Fundamentalchristliche Schulverweigerer scheitern vor dem  
Bundesverfassungsgericht**  
– Zum Beschluss des BVerfG vom 21.07.2009 – 1 BvR 1358/09  
Dr. Thomas Langer, Köln ..... 15

## Vorankündigung Symposium

**„Bildung und Ökonomie in Europa.  
Schulen im Spannungsfeld von Staat und Markt“**  
05. Februar 2010, im Rathaus zu Hannover ..... 16

## Geleitwort der Redaktion:

Das Urteil über *Internet-Beurteilungen von Lehrern durch Schüler* ist in der Presse auf viel Kritik gestoßen. Auch für die Schulen in freier Trägerschaft dürfte es von Interesse sein. Prof. Dr. J. ENNUSCHAT, Konstanz, äußert sich dazu in diesem Heft.

Außerdem bringt dieses Heft einen zweiten Aspekt des Freiburger „Emmendingen“-Urteils – nach der privatschulrechtlichen Seite, die in R&B 2/09, S. 11 ff. behandelt wurde, nun die Seite der Inklusionspädagogik, die eine Unterrichtung behinderter Schüler in allgemeinbildenden Schulen einschließt. Das Gericht bestätigt den Ersatzschulcharakter der Waldorfschule Emmendingen, obwohl die Schule einzelne Sonderschulbedürftige Schüler in eine allgemeinbildende Schule aufnimmt, was nach dem baden-württembergischen Schulgesetz für staatliche Schulen nicht vorgesehen ist; und es begründet diesen Schritt damit, dass das Gesetz immerhin eine Kooperation zwischen Sonderschulen und allgemeinbildenden Schulen gestattet, grundsätzlich also politisch eine mögliche Bildung Behinderter durch allgemeinbildende Schulen akzeptiert wird; bei solcher politischen Haltung könne die Unterrichtung behinderter Schüler an allgemeinbildenden Schulen als weitergehende Möglichkeit in die Schulkonzeption des Landes eingepasst werden.

Soweit, so gut. Wie verhielte es sich aber in einem Land, das die *Inklusionspädagogik* vorschreibt, mit allgemeinbildenden Ersatzschulen, die keine behinderten Schüler aufnehmen? Die also statt der behinderungsspezifisch radikalsten Lösung, der Inklusion, eine weniger radikale, aber ebenfalls auf Abbau von Diskriminierung gerichtete Bildungsmöglichkeit anböten? Müssten diese Schulen dann im Umkehrschluss um ihren Ersatzschulcharakter bangen? Angenommen, in einem koedukativen staatlichen Schulwesen nähme eine Ersatzschule nur Jungen (oder nur Mädchen) auf – kann dies gegenüber der geschlechterspezifisch radikalsten Lösung, der Koedukation, ein ebenfalls ziel führendes Bildungsangebot sein?

Diesen Fall hat gerade das VG Potsdam (s. LANGER in diesem Heft) entschieden und die Frage angesichts bekannter Mängel der Koedukation bejaht. Wo endet die Freiheit der Unterrichts- und Erziehungsmethode z.B. gegenüber Diskriminierungsverboten, und wo führt sie zu einer möglichen neuen, der Akzessorietät unterworfenen Schulart? Die Vermutung, dass es pädagogisch nie nur einen Weg zu einem Ziel gibt, ist bisher nicht ausgeräumt worden.

Ein altes, sehr viel prosaischeres Problem sollte endlich bereinigt werden. Freie Schulträger müssen nach wie vor für ihre Mitarbeiter hohe Beiträge an die gewerblichen Berufsgenossenschaften für die *Unfallversicherung* abführen. Die Beschäftigten an staatlichen Schulen dagegen sind – wie auch alle Schüler staatlicher und freier Schulen – kostenneutral bei den Landesunfallversicherungen versichert. Damit erfolgt eine zusätzliche, nicht unerhebliche Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der freien Schulen, die doch nach Auffassung höchster Gerichte „neben den staatlichen Schulen und an ihrer Stelle“ den öffentlichen Bildungsauftrag wahrnehmen. Freie Schulträger müssen ohnehin schon – anders als staatliche Schulen – zur Kostendeckung Schulgeld erheben; es wäre eine Entlastung der Eltern, wenn die zusätzlichen Kosten der Unfallversicherung für die Mitarbeiter entfielen.

Verbände der freien Schulen haben sich nun an die bildungspolitischen Sprecher der Bundetagsfraktionen gewandt mit dem sehr einfachen Vorschlag, in § 128 (1) Nr. 3 SozialGesetzBuch VII die Worte <... Schüler> „und Beschäftigte“ <an privaten ...> einzufügen. Dann wären neben den Schülern endlich auch die Lehrer der freien Schulen den staatlichen Bediensteten gleichgestellt. Die FDP-Fraktion hat sich in ihrem Positionspapier (s. R&B 2/09, S. 3) bereits dafür ausgesprochen.



RED.

# Rechtsprechung **Kein Schutz für Lehrer vor Schülerbewertungen im Internet?** – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 23.6.2009 – VI ZR 196/08 – „spickmich.de“ –

PROF. DR. JÖRG ENNUSCHAT UND WISS. MIT. BJÖRN REITH, KONSTANZ

## I. Einleitung

Bewertungsportale im Internet haben Hochkonjunktur. Neben produktbezogenen Bewertungsplattformen beschäftigen vor allem personenbezogene Modelle Rechtsprechung und Literatur.<sup>1</sup> Eines dieser Online-Angebote ist das im Februar 2007 gegründete Community-Portal „spickmich.de“. Neben den Funktionen eines sozialen Netzwerks ist bei den jungen Nutzern vor allem die dort eröffnete Möglichkeit, Lehrer zu bewerten, beliebt. Ungewöhnlich ist dies nicht: Es gibt auch Internet-Portale, bei denen Studierende ihre Dozenten bewerten, Mandanten Rechtsanwälte oder Patienten Ärzte. Letzteres soll, so beabsichtigten im Juni 2009 die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), von 2010 an sogar in eigener Verantwortung – und damit durch die öffentliche Hand – organisiert werden.<sup>2</sup> Was den Portalnutzern Vergnügen bereitet, kann die betroffenen Lehrer sehr belasten, wenn etwa von anonymer Hand ihre Arbeit abgewertet oder sie sogar verleumdet, bedroht oder belästigt werden und so vor einem potentiellen Millionenpublikum öffentlich an den Pranger gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hatte der BGH<sup>3</sup> zu entscheiden, ob eine Lehrerin von dem Portalbetreiber die Löschung und Unterlassung der Veröffentlichung ihres Namens, der Schule und der unterrichteten Fächer im Zusammenhang mit der Gesamt- und Einzelbewertung durch Schulnoten in den durch „spickmich.de“ vorgegebenen Kategorien verlangen kann. Der BGH hat dies für den konkreten Einzelfall verneint – und nicht etwa eine Grundsatzentscheidung getroffen.<sup>4</sup> Im Folgenden sollen die Entscheidung und ihre Konsequenzen für die Schulpraxis näher betrachtet werden.

## II. Entscheidung des BGH

Der Entscheidung des BGH vom 23.6.2009 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Lehrerin aus Nordrhein-Westfalen hatte erfahren, dass sie auf „spickmich.de“ unter Angabe ihres Namen, der Schule und ihres Unterrichtsfachs abgespeichert ist und anhand von vier Schülerbewertungen eine durchschnittliche Gesamtbewertung von 4,3 erhalten hatte. Dabei hatten Name, Stellung und Unterrichtsfach der Lehrerin bereits der Homepage der Schule entnommen werden können. Eine Gesamtbewertung erfolgt durch Errechnung des Durchschnitts aus anonym abgegebenen Bewertungen zu vorgegebenen Kriterien wie etwa „beliebt“, „motiviert“, „cool und witzig“, „menschlich“, „gelassen“ und „guter Unterricht“ entsprechend von Schulnoten von 1 bis 6. Dabei können nur registrierte Benutzer Bewertungen abgeben. Neben der Möglichkeit, Bewertungen abzugeben, können von den Nutzern darüber hinaus auch Zitate der bewerteten Lehrer eingestellt werden, wobei im vorliegenden Fall solch ein Textbeitrag nicht wiedergegeben war.

Die Lehrerin verlangte vom Betreiber des Portals „spickmich.de“ Löschung und Unterlassung der Veröffentlichung ihres Namens, des Namens der Schule und der unterrichteten Fächer im Zusammenhang mit der Gesamt-

### Besonderer Einzelfall

1 Vgl. zu den unterschiedlichen Formen von Bewertungsplattformen BALLHAUSEN/ROGGENKAMP, K&R 2008, 403 (403 f).

2 BOHSEM, Patienten sollen Ärzte benoten, in: Süddeutsche Zeitung vom 13.06.2009, S. 2. Von der AOK ist die Einführung eines sog. „Arzt-Navigators“ geplant, der die Möglichkeit eröffnen soll, Leistung und Service der niedergelassenen Ärzte im Internet zu benoten. Weitere große Krankenkassen stehen dem Projekt ebenfalls interessiert und offen gegenüber, siehe KUHR, Krankenkassen begrüßen Ärzte-TÜV, in: Süddeutsche Zeitung vom 15.06.2009, S. 5.

3 BGH, Urteil v. 23.06.2009 – VI ZR 196/08, WRP 2009, 979 ff.

4 Der BGH bezieht sich in seiner Entscheidung ausdrücklich und wiederholt auf die Umstände des Streitfalls, vgl. BGH, WRP 2009, 979 ff.; vgl. auch die Anmerkung von KARGER, NJW 2009, Nr. 28 XVI-XVIII.

und Einzelbewertung auf der Homepage, blieb aber vor dem BGH – wie zuvor auch schon in den Vorinstanzen<sup>1</sup> – ohne Erfolg.<sup>2</sup>

## Meinungsfreiheit vs Persönlichkeitsrecht

Die Ausführungen des BGH zu den einfachrechtlichen Bestimmungen des Telemediengesetzes, Bundesdatenschutzgesetzes und Zivilrechts sollen hier nicht nachgezeichnet werden. Im Ergebnis verlangt das einfache Recht eine Abwägung zwischen zwei grundrechtlich geschützten Rechtspositionen: auf der einen Seite die Meinungsfreiheit der Nutzer der Internet-Plattform nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und auf der anderen Seite das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Lehrerin gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in seinen Ausprägungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Schutzes des sozialen Geltungsanspruchs.

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht hebt der BGH hervor, dass dieses auch im Verhältnis zum privaten Portalbetreiber sowie zu den Portalnutzern Wirkungen entfalte:<sup>3</sup>

*„Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt sich als Befugnis des Einzelnen dar, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob und wann sowie innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Es erschöpft sich nicht in der Funktion des Abwehrrechts des Bürgers gegen den Staat, sondern entfaltet als Grundrecht Drittwirkung und beeinflusst hierdurch auch die Werteordnung des Privatrechts.“*

## „Sphären“ des Persönlichkeitsrechts

Der BGH nimmt dabei aufgrund der schwer bestimmbaren Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine Einordnung anhand der abgestuften Schutzwürdigkeit bestimmter Sphären (sog. Sphärentheorie<sup>4</sup>) vor und sieht in den Bewertungen durch die Nutzer des Online-Portals im Ergebnis nicht die Privat-, sondern die Sozialsphäre der Lehrerin als betroffen an:<sup>5</sup>

*„Danach genießen besonders hohen Schutz die sogenannten sensitiven Daten, die der Intim- und Geheimsphäre zuzuordnen sind. Geschützt ist aber auch das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten, die lediglich zur Sozial- und Privatsphäre gehören. Allerdings hat der Einzelne keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über »seine« Daten; denn er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. [...] Zutreffend wertet das Berufungsgericht die von den Beklagten erhobenen und abgespeicherten Bewertungen der Klägerin als Werturteile, die die Sozialsphäre der Klägerin tangieren. Die Bewertungen betreffen die berufliche Tätigkeit der Klägerin, also einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht. [...] Die Einschätzungen der Klägerin als mehr oder weniger »cool und witzig«, »menschlich«, »beliebt« und mit »vorbildlichem Auftreten« betreffen zwar persönliche Eigenschaften, die aber der Klägerin aufgrund ihres Auftretens innerhalb des schulischen Wirkungskreises beigelegt werden. Sie stellen mithin keinen über die Sozialsphäre hinausgehenden Eingriff in die Privatsphäre der Klägerin dar. Hinsichtlich der Bewertungskriterien »guter Unterricht«, »fachlich kompetent«, »motiviert«, »faire Noten«, »faire Prüfungen« und »gut vorbereitet« geht auch die Revision davon aus, dass es sich um Benotungen für ein Verhalten handelt, das der Sozialsphäre der Klägerin zuzuordnen ist.“*

1 OLG Köln, Urteil v. 03.07.2008 – 15 U 43/08, CR 2008, 512 ff.; LG Köln, Urteil v. 30.01.2008 – 28 O 319/07, K&R 2008, 188 ff.; zuvor war die Klägerin bereits mit einer einstweiligen Verfügung unterlegen, vgl. OLG Köln, Urteil v. 27.11.2007 – 15 U 142/07, K&R 2008, 40 ff.; LG Köln, Urteil v. 11.07.2007 – 28 O 263/07, CR 2007, 666 ff.

2 Mittlerweile hat die Lehrerin eine Verfassungsbeschwerde zum BVerfG angekündigt.

3 BGH, WRP 2009, 979 (983).

4 MURSWIEK, in: SACHS, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 2 Rdnr. 104 ff.; die Sphärentheorie wird oft kritisiert, vgl. näher hierzu FRIEDRICH, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, 2009, S. 101 ff.

5 BGH, WRP 2009, 979 (983 f.).

Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht steht die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit des Portal-Betreibers und der Nutzer, für deren Zwecke die Speicherung erfolgt, gegenüber. Zum Recht auf Meinungsfreiheit führt der BGH sodann aus:

### Einschränkungen der Meinungsfreiheit

„Das Recht auf Meinungsfreiheit ist nicht beschränkt auf objektivierbare allgemein gültige Werturteile. Dass es sich um Äußerungen von Schülern und damit weitgehend von Minderjährigen handelt, ist für jeden Nutzer ebenso offenbar wie der Umstand, dass die Bewertungen von subjektiven Einschätzungen geprägt sein können.“<sup>1</sup>

„Das Recht der Meinungsfreiheit umfasst auch das Recht, mit seiner Meinung gehört zu werden und diese zu verbreiten. Es besteht der Grundsatz des freien Meinungs-austauschs nicht nur für Themen, die von besonderem Belang für die Öffentlichkeit sind.“<sup>2</sup>

An die Einschränkung der Meinungsfreiheit setzt der BGH entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG<sup>3</sup> hohe Anforderungen und macht deutlich, dass

„Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürfen nur im Falle schwerniegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind.“<sup>4</sup>

Entscheidend ist damit eine Gesamtabwägung der kollidierenden Grundrechtspositionen im Einzelfall. Es hat somit eine Abwägung zwischen dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu erfolgen. Hierzu führt der BGH aus:

„Die Bewertungen stellen weder eine unsachliche Schmähkritik noch eine Formalbeleidigung oder einen Angriff auf die Menschenwürde der Klägerin dar, die eine Abwägung der Rechte der Beteiligten entbehrlich machen würden.“<sup>5</sup>

„Demgegenüber befriedigen die Beklagten das Informationsinteresse von Schülern, Eltern und Lehrern der Schule, indem sie den Meinungs-austausch unter den Schülern über ihre Erfahrungen mit der Klägerin vereinfachen und anregen. Der Klägerin eröffnet die Bewertungsseite die Möglichkeit eines Feedback über ihre Akzeptanz bei den Schülern.“<sup>6</sup>

Insbesondere hält der BGH eine Reduzierung des Schutzgehalts der Meinungsfreiheit bei Online-Äußerungen im Gegensatz zu den „klassischen“ Medien für nicht zulässig:<sup>7</sup>

### Meinungsfreiheit auch für anonyme Äußerungen

„Die Meinungsfreiheit umfasst das Recht des Äußernden, die Modalitäten einer Äußerung und damit das Verbreitungsmedium frei zu bestimmen. Grundsätzlich können Form und Umstände einer Meinungskundgabe so gewählt werden, dass damit die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung erzielt wird. [...] Die anonyme Nutzung ist dem Internet immanent. Eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden können, ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar.“

### III. Würdigung

Den Ausführungen des BGH zur Austarierung der kollidierenden Grundrechtspositionen ist im Ansatz zuzustimmen. Im Folgenden soll die Abwägung der Verfassungsgüter nachvollzogen und einige Aspekte ergänzend in die Gesamtabwägung einbezogen werden.

1 BGH, WRP 2009, 979 (984).

2 BGH, WRP 2009, 979 (985).

3 Vgl. z.B. BVerfGE 35, 202 (234 f.); 97, 391 (406 f.).

4 BGH, WRP 2009, 979 (983).

5 BGH, WRP 2009, 979 (984).

6 BGH, WRP 2009, 979 (985).

7 BGH, WRP 2009, 979 (985).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht vorbehaltlos gewährleistet. Es findet seine Grenzen nach Art. 2 Abs. 1 GG in den Rechten anderer, zu denen auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gehört. Dieses Recht ist freilich seinerseits kein schrankenloses. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG unterliegt es vielmehr den Beschränkungen, die sich aus den allgemeinen Gesetzen ergeben. Hervorzuheben sind auch stets die Grenzen der Meinungsfreiheit. Abwertende Meinungsäußerungen sind dann rechtswidrig, soweit eine unsachliche Schmähkritik, Formalbeleidigung oder einen Angriff auf die Menschenwürde vorliegt.<sup>1</sup> Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin allerdings nichts dergleichen vorgetragen.

## Persönlichkeitsrechte im Internet

Keines der beiden kollidierenden Grundrechte kann dabei einen abstrakten und unbedingten Vorrang beanspruchen.<sup>2</sup> Zwar ist die Schutzbedürftigkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Internet wegen der drohenden Perpetuierung online getätigter Meinungsäußerungen besonders groß, ohne dass deshalb die Meinungsfreiheit von vornherein zurücktreten müsste. Es muss vielmehr in jedem Einzelfall ein angemessener Ausgleich der kollidierenden, verfassungsrechtlich relevanten Schutzgüter vorgenommen werden. Im Einzelnen kommt es auf die Einbußen an, die einerseits der Meinungsfreiheit durch ein Verbot der Äußerung, andererseits dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch die Pflicht zur Duldung der Äußerung drohen.<sup>3</sup> Die Besonderheiten von im Internet geäußerten Meinungen sind aber im konkreten Fall stets zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen.<sup>4</sup>

Im vorliegenden Fall spielte dabei vor allem eine entscheidende Rolle, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken Gegenstand der Äußerungen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass je mehr die von den Betreibern von „spickmich.de“ vorgegebenen Bewertungskriterien und veröffentlichten Daten eine Nähe zur Persönlichkeit des Betroffenen aufzeigen, auch die Anforderungen an deren Rechtfertigung wachsen.

## Sozialsphäre und Privatsphäre

Überzeugend sieht der BGH im konkreten Fall die Sozialsphäre der Klägerin als betroffen an, da die veröffentlichten Daten und Bewertungen nicht den Bereich der Privatsphäre, sondern den beruflichen Bereich und damit eine außerhalb der privaten, vertraulichen liegende Sphäre betrifft. Die Bewertungskriterien betreffen dabei zwar nicht alle nur ausschließlich die berufliche Qualifikation von Lehrerinnen und Lehrern. Neben Bewertungen der „Dienstleistung“ stehen vor allem auch personenbezogene Bewertungen im Vordergrund (»cool und witzig«, »menschlich«, »beliebt«, »vorbildliches Auftreten«). Eine konturenscharfe Abgrenzung zwischen Bewertung der „Dienstleistung“ und der Persönlichkeit ist nicht möglich. Allerdings ist bei den von „spickmich.de“ vorgegebenen Kriterien im Gesamtzusammenhang erkennbar, dass sie im Kontext der Berufsausübung getroffen werden und auch im Rahmen des Schulbetriebs von Bedeutung sind.<sup>5</sup> Im beruflichen Bereich muss sich der Einzelne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breite Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit für andere hat, einstellen.<sup>6</sup> Gerade bei der Tätigkeit von Lehrern ist ein solches öffentliches Informationsinteresse auf Grund der zentralen und gewichtigen Position, die der Lehrerberuf in der Gesellschaft einnimmt, gut zu begründen. Dem Betreiber der Internetplattform „spickmich.de“ kann auch nicht

1 BVerfGE 93, 266 (294); 272 (284); BVerfG, NJW-RR 2000, 1712 (1712); BGHZ 143, 199 (209).

2 Tendenziell neigt die Rechtsprechung wohl aber dazu, der Meinungsfreiheit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Vorrang einzuräumen, näher hierzu FRIEDRICH, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, 2009, S. 77 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

3 BVerfG, NJW 1999, 2358 (2359).

4 So bereits z.B. auch BALLHAUSEN/ROGGENKAMP, K&R 2008, 403 (406); GREVE/SCHÄRDEI, MMR 2008, 644 (648 f.).

5 So auch BGH, WRP 2009, 979 (984); OLG Köln, CR 2008, 512 (514); kritisch z.B. ERNST, NJW 2009, 1320 (1321).

6 BGH, NJW-RR 2007, 619 (620); NJW 1981, 1366 (1367); OLG Köln, CR 2008, 512 (514).

unterstellt werden, gezielt Bewertungen über den schulischen Bereich hinaus – und damit die Privatsphäre betreffend – ermöglichen zu wollen.

Des Weiteren ist bei der Abwägung hinsichtlich der Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einzubeziehen, dass jedem Leser klar sein muss, dass die Bewertungen – wie Meinungsäußerungen immanent – subjektive Bekundungen sind und der Aussagewert der Gesamtbewertung beschränkt und sprichwörtlich „mit Vorsicht zu genießen“ ist.

### Meinungsfreiheit vor Sozialsphäre

Bei Äußerungen, die einen Eingriff in die Sozialsphäre darstellen, ist grundsätzlich nur in schwerwiegenden Fällen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Recht auf freie Meinung Vorrang einzuräumen. Dies kommt nach der Rechtsprechung des BVerfG insbesondere nur dann in Betracht, soweit eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung vorliegt.<sup>1</sup> Gerade diese Auswirkungen können speziell durch den Meinungsaustausch im Internet im Gegensatz zu den klassischen Medien intensiviert werden. Durch die weltweite Abrufbarkeit der Informationen, Anonymität der Nutzer und Dauerhaftigkeit der online gestellten Daten unterscheiden sich Meinungskundgaben in Internet-Portalen in wesentlichen Punkten von denen in klassischen Medien und können eine ganz andere Dimension erhalten.<sup>2</sup>

### Einschränkung des Online-Angebots

Die Betreiber von „spickmich.de“ haben bezüglich dieser Gefahren allerdings explizit Vorkehrungen getroffen und allen Aspekten durch entsprechende Ausformung des Online-Angebots (Zugang nur für registrierte Benutzer; kein Auffinden der Daten und Bewertungen über eine allgemeine Internet-Suchmaschine; Löschung der Daten, soweit innerhalb eines Jahres keine neuen Bewertungen erfolgen) entgegengewirkt. In diesem Einzelfall wirken daher die Besonderheiten von im Internet getätigten Meinungen nicht einschränkend auf die Meinungsfreiheit.

### Kein Freibrief

Dies darf nicht als Freibrief für Schmähkritik im Internet missverstanden werden. Die Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit fiele anders aus, wenn die Bewertung eines Lehrers nur auf die Herabsetzung der Person zielt und dabei keine Auseinandersetzung in der Sache selbst mehr vorliegt.

In anderen Fällen kann dies somit anders zu bewerten sein und zu einer Schwächung des Schutzes des freien Meinungsaustausches führen und im Ergebnis auch einen Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtfertigen.<sup>3</sup>

## IV. Konsequenzen für die Schulpraxis

Der BGH hat sich lediglich mit Abwehrensprüchen der Lehrerin gegenüber dem Internetportal befasst. Zu prüfen bleibt, welche Vorkehrungen die Schule treffen kann, um sich ggf. schützend vor die Lehrer zu stellen. Hier ist zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zu unterscheiden.

### 1. Öffentliche Schulen

Bezieht man neben den Lehrern und Schülern auch noch die Schule in die Betrachtung ein, geraten zusätzliche Rechtsnormen in den Blick: Art. 33 Abs. 5 GG, Art. 7 Abs. 1 GG sowie schulrechtliche Vorschriften.

<sup>1</sup> Vgl. BVerfGE 35, 202 (234 f.); 97, 391 (406 f.).

<sup>2</sup> Näher zu den Besonderheiten von Internet-Publikationen siehe HÄRTING, CR 2009, 21 (22 ff.).

<sup>3</sup> Vgl. GREVE/SCHÄRDEL, MMR 2008, 644 (648 f.); HÄRTING, CR 2009, 21 (22 ff.).

## Fürsorgepflicht für Beamte

Art. 33 Abs. 5 GG ist Grundlage der Fürsorgepflicht des Staates für seine Beamten.<sup>1</sup> Dabei erschöpft sich Art. 33 Abs. 5 GG nicht in einem objektivrechtlichen Charakter, sondern gewährt den verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen einen subjektiven Anspruch.<sup>2</sup> Demnach ist der Dienstherr nach Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet, die Interessen des Beamten zu schützen. Er hat folglich dafür Sorge zu tragen, dass Gesundheit und Sicherheit des Beamten gewährleistet sind und damit der Grundstein für eine möglichst optimale staatliche Aufgabenerfüllung gelegt ist. Folglich kann die Fürsorgepflicht auch dahingehend ausgelegt werden, dass der Staat dafür Sorge tragen muss, im beruflichen Wirkungskreis das Persönlichkeitsrecht seiner verbeamteten Lehrer zu schützen. Allerdings kann diese Schutzverpflichtung erst dann eintreten, soweit der Beamte überhaupt schutzbedürftig ist. Die Bedürftigkeit kann dabei nur im jeweiligen Einzelfall anhand einer Interessenabwägung festgestellt werden, wobei der Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Voraussetzung ist. Soweit kollidierende Verfassungsgüter – wie im vorliegenden Fall die Meinungsfreiheit – höher als das allgemeine Persönlichkeitsrecht einzuordnen sind, scheidet mangels Schutzbedürftigkeit auch eine Berufung des einzelnen Lehrers auf die Fürsorgepflicht des Staates gem. Art. 33 Abs. 5 GG aus. Eine Berufung der Lehrerin oder des Lehrers auf Art. 33 Abs. 5 GG ist demnach erst dann Erfolg versprechend, wenn die grundrechtliche Abwägung zugunsten des Persönlichkeitsrechts ausfällt. Infolgedessen reicht die Fürsorgepflicht nicht weiter als der Schutzgehalt des Persönlichkeitsrechts.

## Geordneter Schulbetrieb

In den Blick zu nehmen ist ferner die staatliche Schulaufsicht gem. Art. 7 Abs. 1 GG. Die Aufrechterhaltung des störungsfreien Schulbetriebs soll den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gewährleisten und ist ein von Art. 7 Abs. 1 GG geschützter Belang.<sup>3</sup> Durchaus denkbar ist, dass Lehrer-Bewertungsportale das Klima an Schulen verschlechtern und dann womöglich den Schulbetrieb gefährden. Der BGH hat diesen Aspekt beiläufig erwähnt, aber letztlich für unerheblich gehalten:

*„Auch etwaige negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Schulwesens können eine schützenswerte subjektive Rechtsposition der Klägerin nicht begründen.“<sup>4</sup>*

Immerhin könnte sich Art. 7 Abs. 1 GG im Verhältnis der Schule gegenüber den Schülern und mittelbar gegenüber dem Portal auswirken.<sup>5</sup> Allerdings zielt der Schulbetrieb u.a. darauf, die Schüler in ihrer Entwicklung zu sozialem und eigenverantwortlichem Handeln zu unterstützen und zu Bürgern eines demokratischen Staates zu befähigen und damit auch auf den Gebrauch der Meinungsfreiheit vorzubereiten.<sup>6</sup> Solange die Meinungsfreiheit im konkreten Fall nicht hinter dem Persönlichkeitsrecht eines Lehrers zurücktreten muss, führt daher auch Art. 7 Abs. 1 GG zu keiner Reduzierung des Schutzes der Meinungsfreiheit.

Das einfache Schulrecht greift die vorstehend skizzierten grundrechtlichen Wertungen auf. So sehen die Schulgesetze der Länder für Meinungsäußerungen im Schulverhältnis teils explizite Regelungen vor, vgl. etwa § 45 SchulG NRW:

1 Ausführlich zu den Fürsorgepflichten des Dienstherrn vgl. SCHNELLENBACH, VerwArch 2001, 2 ff.

2 Vgl. BVerfGE 3, 288 (333); 4, 205 (210); 4, 294 (295); 8, 1 (1 ff.); MAUNZ, in: MAUNZ/DÜRIG, GG, 53. Aufl. 2009, Art. 33 Rdnr. 82; STERN, Staatsrecht I, 2. Aufl. 1984, § 11 III 4 f.; ablehnend KUNIG, in: v.MÜNCH/KUNIG, GG, Bd. 2, 5. Aufl. 2001, Art. 33 Rdnr. 55.

3 SCHMITT-KAMMLER, in: SACHS, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 7 Rdnr. 18; HEMMICH, in: v.MÜNCH/KUNIG, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 7 Rdnr. 8.

4 BGH, WRP 2008, 979 (985 f.).

5 Für eine Einbeziehung von Art. 7 Abs. 1 GG in die Abwägung etwa auch GREVE/SCHÄRDEL, MMR 2008, 644 (649); LADEUR, RdJB 2008, 16 (18 f.).

6 Vgl. näher hierzu etwa THIEL, Der Erziehungsauftrag des Staates in der Schule, 2000, S. 114 ff.

„(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. ...“

Die gesetzlichen Vorschriften werden vielfach ergänzt durch Regelungen in den Schulordnungen, die typischerweise etwa folgenden Inhalt haben: „Jeder kann seine Meinung frei äußern, aber sie darf nicht verletzen.“

Solange im konkreten Einzelfall auf Ebene der grundrechtlichen Wertungen der Meinungsfreiheit höheres Gewicht zukommt als dem Persönlichkeitsrecht, begründen damit auch die einfachrechtlichen Regelungen keine zusätzlichen Einschränkungen für Meinungsäußerungen im Internet. Bestrebungen, die Nutzung von Internet-Plattformen durch die Erstellung eines Schulkodex o.Ä. zu untersagen,<sup>1</sup> stoßen daher auf verfassungsrechtliche Bedenken.

## 2. Schulen in freier Trägerschaft

### Arbeitsvertrag

Bei Schulen in freier Trägerschaft stellt sich die Frage einer Schutzverpflichtung des Staates gem. Art. 33 Abs. 5 GG – vom Ausnahmefall einer Abordnung beamteter Lehrer an die freie Schule – nicht. Allerdings könnte sich bei Schulen in freier Trägerschaft eventuell eine Pflicht der Schule, zugunsten des Lehrers tätig zu werden, aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Immerhin kann aus Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG gefolgert werden, dass auch bei privaten Schulen die Rechtsstellung der Lehrer gesichert werden muss.<sup>2</sup> Allerdings wird auch hier nur die im konkreten Fall gegebene Schutzbedürftigkeit des Lehrers eine derartige Verpflichtung begründen können. Nur soweit – wie bereits oben angeführt – die Abwägung der grundrechtlich kollidierenden Rechtspositionen einen Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergibt, kann sich aus einer entsprechenden Regelung im Arbeitsvertrag eine Schutzverpflichtung der Schule ergeben. Denkbar wäre schließlich eine Abrede im Schulvertrag zwischen Schule und Schüler dahingehend, dass Schüler ihre Lehrer nicht bei Internet-Portalen wie „spickmich.de“ bewerten dürfen. Derartige Abreden müssten allerdings dem Schutzgehalt der Grundrechte, die sich mittelbar auch im Privatrechtsverhältnis auswirken, Rechnung tragen.

### Schulvertrag

## V. Resümee

### Anforderungen an die Meinungsfreiheit im Internet

Dem Urteil des BGH ist im Ergebnis zuzustimmen. Dabei ist es jedoch wichtig herauszustellen – wie es auch das Gericht ausdrücklich gemacht hat –, dass es sich um eine Entscheidung im konkreten Einzelfall handelt. In Fällen von unsachlicher Schmähkritik, Formalbeleidigung oder einem Angriff auf die Menschenwürde werden Lehrerinnen und Lehrer mit Erfolg vor Gericht ziehen können. Darüber hinaus wird im konkreten Fall vor allem und in besonderem Maße zu berücksichtigen sein, ob der Betreiber des Bewertungsportals die Besonderheiten der Meinungskundgaben im Internet, insbesondere der Perpetuierung der Daten und Meinungsäußerungen, durch eine entsprechende Modellierung des Internet-Portals entgegenwirkt. Dies

<sup>1</sup> So etwa eine Forderung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Gewerkschaft der Polizei (GdP), siehe im Internet unter: [http://www.gew.de/Schul-Verhaltenskodex\\_und\\_klare\\_gesetzliche\\_Regelungen\\_gegen\\_Internet-Mobbing.html](http://www.gew.de/Schul-Verhaltenskodex_und_klare_gesetzliche_Regelungen_gegen_Internet-Mobbing.html).

<sup>2</sup> SCHMITT-KAMMLER, in: SACHS, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 7 Rdnr. 68; BADURA, in: MAUNZ/DURIG, GG, 53. Aufl. 2009, Art. 7 Rdnr. 119.

wird von den Gerichten eine genaue Prüfung und Entscheidung im jeweiligen Einzelfall erfordern, ob die Intensivierung der Betroffenheit im allgemeinen Persönlichkeitsrecht ausreichend entschärft wird. Trotz des erfolglosen Vorgehens der Klägerin verdeutlicht der BGH, dass das Internet kein rechtsfreier Raum, vielmehr ein Raum ist, in dem Grundrechte geschützt werden.

## Andere Wege

Abschließend sei bemerkt, dass im internationalen Vergleich sich auch andere Wertungen zur Wichtigkeit von Meinungsfreiheit der Schüler einerseits sowie Persönlichkeitsrecht der Lehrer und Störungsfreiheit des Schulbetriebs andererseits finden lassen, wie ein Blick über die Grenze nach Frankreich erkennen lässt. In einem vergleichbaren Fall hatte sowohl das erstinstanzliche Gericht<sup>1</sup> als auch das Berufungsgericht<sup>2</sup> die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Bildungsbetriebs als einschränkend auf die Meinungsfreiheit angesehen und zugunsten der Lehrer entschieden. Die Schulen in NRW wollen nunmehr einen anderen Ansatz versuchen, die Problematik der Lehrerbewertungsportale im Internet zu bewältigen. Die Schulministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Barbara Sommer, nimmt nach eigener Aussage die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Lehrern sehr ernst und will in Konkurrenz zu „spickmich.de“ ein landeseigenes „Rückmeldeverfahren“ einführen.<sup>3</sup> Dies soll auch online, aber nur in einem durch Kennwort geschützten und für Dritte nicht zugänglichen Raum stattfinden.



## Durchbruch zur „Inklusionspädagogik“

– Ein weiterer Aspekt des Urteils des VG Freiburg vom 25.03.2009 – 2 K 1638/08

RECHTSANWALT UND DIPLOM-PÄDAGOGE PROF. DR. KÖPCKE-DUTTNER, MARKTBREIT

In seiner Abhandlung „Zur Definition der Ersatzschule“ hat Prof. Dr. JOHANN PETER VOGEL bereits die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Begriff der Ersatzschule verdeutlicht und kommentiert (RuB 2/09). In dem rechtskräftig gewordenen Urteil hat er zudem einen „Durchbruch für die Gleichwertigkeit der sog. Inklusionspädagogik“, der gemeinsamen Unterrichtung von Regelschülern und geistig behinderten Schülern entdeckt. Den menschenrechtlichen und pädagogischen Sinn dieses Durchbruchs versuche ich in meinen folgenden Anmerkungen fortzuführen. Es ist sicher angebracht, wenn ich zuerst die Aufgabe darstelle, die mir im Rahmen des Klageverfahrens zugefallen war. Sie bestand in der Unterstützung des Fördervereins Integrierte Waldorfschulen Emmendingen e.V. und der Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwälte Prof. DR. QUAAAS und Kollegen) durch gutachterliche Äußerungen, die ich überschrieben habe als „Pädagogische Grundgedanken zu dem integrativen Horizont der Waldorf-Pädagogik“.<sup>4</sup>

## Waldorfschule auch mit Inklusion?

Das Verwaltungsgericht behauptet, die gesetzliche Erklärung der Waldorfschulen zu Ersatzschulen könne nicht im Wege der verfassungskonformen Auslegung dahin erweitert werden, dass hiervon auch die „integrative Beschulungsmöglichkeit von sonderschulpflichtigen Kindern“ an der Schule des Klägers erfasst werde. Nicht ausreichend sei, dass der „Waldorf-Lehrplan“ im Grundansatz inhaltlich für die Bedürfnisse eines jeden einzelnen Kindes offen sei und deshalb auch in die Richtung der „integrativen Un-

1 Tribunal de Grande Instance de Paris, Beschluss v. 03.03.2008 („note2be.com“), abrufbar unter: [http://www.legalis.net/jurisprudence-decision.php?id\\_article=2234](http://www.legalis.net/jurisprudence-decision.php?id_article=2234).

2 Cour d'appel de Paris, Beschluss v. 25.06.2008 („note2be.com“), abrufbar unter: [http://www.legalis.net/jurisprudence-decision.php?id\\_article=2349](http://www.legalis.net/jurisprudence-decision.php?id_article=2349).

3 Siehe FAZ vom 18.08.2009, S. 4 (Konkurrenz für „Spickmich“).

4 ARNOLD KÖPCKE-DUTTNER, Pädagogische Grundgedanken zu dem integrativen Horizont der Waldorf-Pädagogik, Januar 2009 (9 Seiten).

terrichtung von geistig behinderten Schülerinnen und Schülern“ weiterentwickelt werden könne (S. 19 f.). Mit diesen Thesen äußert sich das Verwaltungsgericht zu Grundgedanken der Waldorf-Pädagogik, ohne einen genauen Einblick in die pädagogische Fachliteratur zu nehmen, ohne sich der Hilfe pädagogischen Sachverständigen zu bedienen. In seiner Begründung führt es an, die Reichweite der gesetzlichen Erklärung einer Freien Waldorfschule zu einer Ersatzschule im Sinne des Privatschulgesetzes dürfe nicht „letztlich“ allein in die individuelle Bestimmungsmacht der Freien Waldorfschule gelegt werden. Es befürchtet hier den Verlust von Konturen und wendet sich nicht RUDOLF STEINERS menschheitlichem Erziehungsideal zu.

**R. STEINER:  
Zur Würde des  
behinderten Menschen**

Ein unaufhebbarer, zur Heilpädagogik führender Grundgedanke STEINERS lautet, dass jeder Mensch sich als geistige Individualität erfahren kann und erfährt, möge er auch vor der wesentlichen Barriere eines zu überwindenden physischen Defizits stehen. In der Erfahrung als geistige Individualität wird gemäß diesem menschheitlichen Impuls die „Macht des Defizitgefängnisses“ (GÜNTHER DELLBRÜGGER) gebrochen. Jeder Mensch, auch ein Mensch und gerade ein Mensch mit seiner Behinderung, lebt sein eigenes Leben und hat das Recht, dass seine Individualität geachtet wird, dass die Gesellschaft seine und ihre Entwicklung fördert und nicht behindert. In verfassungsrechtlicher Hinsicht müsste an dieser Stelle über eine genaue Deutung der Würde des Menschen nachgedacht werden, was sich aus dem folgenden Gedanken ergibt: „Die Frage nach dem Wert oder Unwert eines solchen Lebens mit einer u.U. schweren Behinderung ist falsch gestellt. Es geht um die Würde des einzelnen Menschen, und die ist unteilbar. Als geistige Individualität haben auch alle die Menschen daran Anteil, die nicht in einem perfekten Leib leben. Helfen wird ihnen, sich in ihrer geistigen Persönlichkeit zu erleben!“<sup>1</sup> Um dieses Verstehen der je zu unterscheidenden menschlichen Individualität geht es bereits in RUDOLF STEINERS Heilpädagogischem Kurs des Jahres 1924.<sup>2</sup> In jeder integrativen (inkluisiven) Schule geht es darum, die Kluft zwischen nicht behinderten und behinderten Menschen zu überwinden, geht es um die Akzeptanz der Grunderfahrung, dass es normal ist, verschieden zu sein. Diese Heilpädagogik ist zu verstehen als „vertiefte Pädagogik“, die im Grunde für alle Kinder zutrifft und der es zentral darum geht, die Selbstgestaltungskräfte je-dieses Kindes zu unterstützen – durch Erziehungskunst. Jeder Abwertung, jeder Verachtung behinderter Kinder hat die Waldorf-Pädagogik von Anfang an widersprochen. In dieser Tradition steht das Projekt des Fördervereins Integrierte Waldorfschulen Emmendingen.

**Förderung Behinderter  
schließt Inklusion ein**

Das Verwaltungsgericht entdeckt eine grundsätzliche Akzeptanz der gemeinsamen zieldifferenten „Unterrichtung von sonderschulpflichtigen geistig behinderten Kindern und Jugendlichen“ mit Schülerinnen und Schülern einer allgemeinen Schule und stellt (wiederum ohne nähere pädagogische Begründung) die notwendige Entsprechung der pädagogischen Konzeption des Klägers mit der pädagogischen Grundkonzeption des öffentlichen Schulwesens zur „Förderung von behinderten Kindern“ fest. Diese Feststellung gelte unabhängig davon, ob die von dem Kläger angestrebte Form der „integrativen Beschulung“ in ihrem konkreten Umfang über das hinaus gehe, was auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 und 6 SchulG des Landes Baden-Württemberg im öffentlichen Schulwesen über eine Kooperation einer allgemeinen Schule mit einer Sonderschule möglich wäre. Dieses erfreuliche Urteil, es sei im Hinblick auf Art. 7 Abs. 4 GG ausreichend, dass das Konzept der Privat-

1 GÜNTHER DELLBRÜGGER, „Ich bin nicht behindert, ich werde behindert!“ – Die Würde des Menschen ist unteilbar, in: JOHANNES DENGER (Hrsg.), Individualität und Eingriff. Zur Bioethik: Wann ist ein Mensch ein Mensch?, Stuttgart 2005, S. 230.  
2 RUDOLF STEINER, Heilpädagogischer Kurs, Domach 2001; s. WOLFGANG SCHMIDT/HOLGER WILMS, Die Mitte wanders. Leben und arbeiten mit außergewöhnlichen Menschen, Stuttgart 2008.

schule die pädagogische Grundkonzeption des öffentlichen Schulwesens nicht beeinträchtigt<sup>1</sup>, enthält sich eines – pädagogisch gesehen – genaueren Verständnisses von lernzieldifferenter Integration, erst recht Inklusion. Es geht bei weitem nicht allein um eine „gemeinsame zieldifferente Unterrichtung“, sondern um eine Ethik der „Einbeziehung“ von Kindern mit speziellem Erziehungs- und Bildungsbedarf, um Verbindung, wechselseitiges Verständnis, ursprüngliches Miteinander der Verschiedenen.<sup>2</sup> Es geht um die Grundgedanken eines „nicht aussondernden Schulwesens“, um die vielseitige Respektierung des Anderssein in solidarischer Koexistenz.<sup>3</sup> In den folgenden Gedanken wird sehr deutlich, dass es nicht allein um „Unterrichtung“ geht, sondern um die Achtung vor dem Anderssein, um authentische Begegnungen, um gemeinsame Entdeckungsreisen der Kinder. „Allein in der Gemeinsamkeit des Zusammenlebens von Behinderten nicht Nichtbehinderten können sich Kommunikationsmöglichkeiten ergeben, die Vorurteile abbauen, Diskriminierung verhindern und zu einer humanen Akzeptierung der Behinderten durch Nichtbehinderte führen.“<sup>4</sup> Auf der Seite 26 der Urteilsausfertigung umgeht das Verwaltungsgericht dann die Klippe, einen – in der Sprache des Gerichts – pädagogischen Mehrwert der Beschulung von geistig behinderten Schülern an der Schule des Klägers erörtern, gar nachweisen zu müssen. Diese Frage spiele für die Genehmigungsfähigkeit der Schule nach Art. 7 Abs. 4 GG keine Rolle. Offenbar hat das Verwaltungsgericht sich hier anregen lassen von zwei Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2007, in dem dieses von einem „integrativen Mehrwert“ gesprochen hat,<sup>5</sup> freilich ohne diesen pädagogisch zu ergründen.

Bedenkenswert ist auch, dass das Verwaltungsgericht vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen „Privatschulfreiheit“ im Bereich der „integrativen Beschulung behinderter Schülerinnen und Schüler“ offen lässt, in welchem Umfang sein sich dem klagenden Verein zuwendendes Urteil auch von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 lit. b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mitgetragen werde. Auch wenn diese Vorschrift aus sich heraus ohne weitere normative Ausfüllung keine unmittelbaren individuellen Ansprüche begründe (Seite 25), so spreche aus der Sicht der Kammer jedoch einiges dafür, dass das in dem Urteil dargelegte Verständnis von Art. 7 Abs. 4 GG über den Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes zumindest gestützt werde. Es ist natürlich leicht zu verstehen, dass das Verwaltungsgericht sich auf die relativ neue Menschenrechts-Erklärung nicht näher einlassen wollte. Es ist auch ohne diese Anstrengung zu seinem die Privatschulfreiheit stärkenden Urteil gelangt.

Über dieses Verfahren hinaus aber bleibt zu bedenken, dass das neue Übereinkommen in seinem Art. 24 ein Menschenrecht auf inklusive Bildung festlegt. Danach hat jeder Mensch – unabhängig vom Schweregrad seiner Behinderung – ein Recht auf Bildung in einem „integrativen“ (im englischen Original heißt es: „inclusive“) Bildungssystem, ein Recht auf lebenslange Fortbildung. Gemäß Art. 24 Abs. 2 der Konvention ist sicherzustellen, mit

**Kein Rückgriff auf UN-Übereinkommen 2006**

**Menschenrecht auf inklusive Bildung**

1 Siehe BVerwG, Urt. v. 18.12.1996 – 6 C 695; NIEHUES/RUX, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 1: Schulrecht, 4. Aufl. München 2006, S. 253 = Rdnr. 946.

2 Siehe EMIL E. KOBI, Was bedeutet Integration?, in: HANS EBERWEIN (Hrsg.), Behinderte und Nichtbehinderte lernen gemeinsam, Weinheim/Basel 1988, S. 54 – 62.

3 Siehe ANNA-KATHARINA SZAGUN, Behinderung. Ein gesellschaftliches, theologisches und pädagogisches Problem, Göttingen 1983; KARL ERNST NIPKOW, Menschen mit Behinderung nicht ausgrenzen!, in: Zeitschrift für Heilpädagogik 2005, S. 122 ff.)

4 JAKOB MUTH, Zur schulorganisatorischen Integration behinderter Kinder, in: THEODOR HELLBÜGGE, Probleme des behinderten Kinder. Fortschritte der Sozialpädiatrie, München 1973, S. 109; s.a. ARNOLD KÖPCKE-DÜTTLER, Menschenrecht und Integration, in: Behindertenrecht 2005, S. 149–155; ANNE-DORE PRENGEL, Pädagogik der Vielfalt, 2. Aufl. Opladen 1995.

5 Siehe KÖPCKE-DÜTTLER, Vom „integrativen Mehrwert“ – Gedanken zu zwei neuen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts, in: R&B 2/08, S. 11–16; SIEGLIND ELLGER-RÜTTGARDT, Geschichte der Sonderpädagogik, München/Basel 2008, S. 334.

Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung aus dem allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen, desgleichen behinderte Kinder nicht aufgrund ihrer Behinderung von dem unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschul-Bildung ferngehalten. Dem Menschenrecht auf Bildung entspricht der in Art. 3 der Konvention verankerte Respekt vor der Unterschiedlichkeit der Menschen; mit dieser Achtung verbinden sich die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung als Ausdruck der menschlichen Vielfalt und die Achtung gegenüber der ihnen eigenen Gestaltung des Mensch-Seins.<sup>1</sup> Nach den Maßgaben des neuen, in Deutschland längst ratifizierten Übereinkommens, ist es nicht erlaubt, Bildung als gesellschaftliche Aufgabe exklusiv von einer ökonomischen Logik zu konzipieren. Widersprochen werden muss auch der Ausblendung einer menschenrechtlichen Perspektive auf Fragen der Bildungspolitik. Das Menschenrecht auf Bildung ist ein personales und ein soziales Menschenrecht zugleich. Widersprochen werden muss auch einer Unterordnung der Gerechtigkeit unter Maßstäbe ökonomischer Nützlichkeit.<sup>2</sup>

### Zu einem inklusiven Schulsystem

Die Sonderpädagogin SIEGLIND ELLGER-RÜTTGARDT versteht die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung als Aufforderung an die Politik, endlich die überfällige Demokratisierung unseres gesamten Bildungssystems voranzubringen. Nur in einem egalitären (d.h. nicht: gleichschleifenden) Schulwesen, in dem jeder Schüler und jede Schülerin geachtet und wertgeschätzt würden, fänden auch behinderte und benachteiligte Schüler ihren Platz.<sup>3</sup> In rechtlicher Sicht wird festgehalten, dass mit dem Abkommen nicht nur ein integratives, sondern ein inklusives Schulsystem angestrebt wird.<sup>4</sup> Gemäß diesem Rechtsgutachten steht das Konzept der inklusiven Erziehung in einem historischen Kontext, der auch völkerrechtlich relevante Bezüge aufweise. Die Entscheidung des Abkommens für ein „inklusives Schulsystem“ ergebe sich aus dem Telos des Art. 24 der Konvention. Ihr liege die Zielvorstellung einer fast vollständigen Inklusion von Schülern mit Behinderungen in die Regelschulen zugrunde. Damit ist erneut die Notwendigkeit ausgesprochen, auch auf der pädagogischen Ebene sorgfältige Differenzierungen vorzunehmen, so die zwischen Integration und Inklusion. Die rechtliche Seite kann dabei von der pädagogischen lernen, dass Lernzieldifferenzierungen nicht allein einem inklusiven Schulsystem zuzuordnen sind, dass Integration nicht kompatibel ist mit einem lernzielgleichen Unterricht.

Diese klärende Auseinandersetzung ist weiter zu führen, wobei dann endgültig der Blick weit über das Urteil des VG Freiburg hinaus gerichtet werden muss.



- 1 Deutsche Behindertenhilfe Aktion Menschen e.V., Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2. Aufl. Bonn 2008, S. 06.
- 2 KÖPCKE-DÜTLER, Armut, Behinderung und menschliche Würde – Die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung, in: GOTTFRIED BIEWER U.A. (Hrsg.), Begegnung und Differenz: Menschen – Länder- Kulturen. Beiträge zur Heil- und Sonderpädagogik, Bad Heilbrunn 2008, S. 205–213; MARKUS DEDERICH U.A. (Hrsg.), Inklusion statt Integration? Heilpädagogik als Kulturtechnik, Gießen 2006; MARIANNE HEIMBACH-STEIN/GERHARD KRUIP/AXEL BERND KUNZE (Hrsg.), Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland, Bielefeld 2007.
- 3 SIEGLIND ELLGER-RÜTTGARDT, Nationale Bildungspolitik und Globalisierung. Die Herausforderung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Pädagogik wird international, in: Zeitschrift für Heilpädagogik 2008, S. 448.
- 4 RALF POSCHER/JOHANNES RUX/THOMAS LANGER, Von der Integration zur Inklusion. Das Recht auf Bildung aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und seine innerstaatliche Umsetzung, Baden-Baden 2008, S. 25; s. DIES., Das Recht auf Bildung. Völkerrechtliche Grundlagen und innerstaatliche Umsetzung, Baden-Baden 2009 und KÖPCKE-DÜTLER, Zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, in: Behindertenrecht 2009, S. 52–58.

## Jungengymnasium als Ersatzschule

– Zum Urteil des VG Potsdam vom 19.06.2009 – 12 K 1013/07

DR. THOMAS LANGER, WISS. LEITER DES INSTITUTS FÜR BILDUNGSFORSCHUNG  
UND BILDUNGSRECHT, KÖLN

Im Schulsystem sind Jungen gegenüber Mädchen häufig benachteiligt. Bei den Abiturienten liegen sie weit zurück. Dagegen machen die Jungen den Großteil der Hauptschüler aus. Auch sind männliche Schüler deutlich häufiger unter den Schulversagern und Schulverweigerern zu finden als Schülerinnen. Die Ursachen für die Jungen-Benachteiligung sind komplex, ihre Negativfolgen kaum absehbar. In dieser Problemsituation sind vor allem innovative Konzepte der Pädagogik gefordert, um der geschlechtsbedingten Benachteiligung möglichst effektiv entgegenwirken zu können. Die nach Geschlechtern getrennte Erziehung – zumindest für spezifische Fächer und Jahrgangsstufen – könnte sich womöglich als ein erfolversprechender Lösungsansatz erweisen.

In einem zu begrüßenden aktuellen Urteil vom 19.06.2009 entschied das VG Potsdam (– 12 K 1013/07 –), dass ein reines Jungengymnasium als freie Ersatzschule genehmigungsfähig ist, wenn das Erziehungsziel der Gleichberechtigung der Geschlechter auch mit einer monoedukativen Erziehungsmethode erreicht werden kann. Das VG Potsdam verpflichtete die beklagte Schulbehörde unter Aufhebung ihres Ablehnungsbescheids, dem Genehmigungsantrag des Klägers unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Nach Meinung der Schulbehörde fehlt dem beantragten Jungengymnasium zur Genehmigung die Ersatzschuleigenschaft, da die freie Schule nicht in die vom staatlichen Schulwesen geprägte pädagogische Gesamtkonzeption passe. Eine monoedukativ gestaltete Schule verstoße gegen das Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter als prägendes Erziehungsziel im Land Brandenburg. Dieser Auffassung schloss sich das VG Potsdam nicht an.

Das Gericht schließt mit seiner Entscheidung an das durch die Rechtsprechung in jüngerer Zeit geprägte weite Verständnis des Ersatzschulbegriffs an (BVerwG, Urt. v. 18.12.1996 – 6 C 6/95; BVerwG, Urt. v. 13.12.2000 – 6 C 5/00, RuB 2/09; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 25.03.2009 – 2 K 1638708, RuB 2/09). Die Koedukation ist laut VG Potsdam als Erziehungsmethode nicht Teil der schulischen Gesamtkonzeption für das Schulwesen in Brandenburg und daher nicht notwendiges Element des Ersatzschulbegriffs. Zwischen dem Erziehungsziel der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau bzw. dem Diskriminierungsverbot und dem gemeinsamen Unterricht von Jungen und Mädchen müsse unterschieden werden. Dieses Erziehungsziel ergibt sich zum einen aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, der die konkrete Reichweite der Privatschulfreiheit prägt, zum anderen aus dem Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes. Das VG Potsdam führt darauf bezogen aus: *„Maßgeblich ist, ob die Erziehungsziele der Gleichstellung von Mann und Frau und das Verbot der geschlechtsspezifischen Diskriminierung als Teil des pädagogischen Gesamtkonzepts von dem Kläger in Bezug auf ein Jungengymnasium auch auf anderem Weg erreichbar sind ... Es erscheint nach Ansicht der Kammer vielmehr auch möglich, die Frage der Gleichbehandlung der Geschlechter und des geschlechtsbezogenen Diskriminierungsverbots anhand geeigneter Unterrichtsmaterialien oder etwa durch Einsatz von Referentinnen aus dem Bereich der Frauenpolitik auch an einem (monoedukativen) Jungengymnasium darzubringen. Etwaige Defizite bei der Herausbildung des Rollenverständnisses, die durch das Fehlen von Mädchen in der schulischen Umgebung entstehen könnten, ließen sich möglicherweise durch Kursangebote etwa im hauswirtschaftlichen Bereich oder durch einen Austausch und gemeinsame Veranstaltungen mit dem ebenfalls vom Kläger derzeit in J. betriebenen Mädchengymnasium oder dem beabsichtigten Mädchengymnasium in Potsdam kompensieren“.*

**Koedukation  
als Teil der  
Gesamtkonzeption  
des Schulwesens?**

## **Fundamentalchristliche Schulverweigerer scheitern vor dem Bundesverfassungsgericht – Recht auf Homeschooling als Problemlösung?**

**– Zum Beschluss des BVerfG vom 21.07.2009 – 1 BvR 1358/09**

DR. THOMAS LANGER, WISS. LEITER DES INSTITUTS FÜR BILDUNGSFORSCHUNG  
UND BILDUNGSRECHT, KÖLN

Nicht zum ersten Mal sind Eltern, die Mitglieder der Evangeliums-christen-Baptisten sind, mit einer Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert, ihre Kinder zumindest selektiv der Schulpflicht zu entziehen (s. BVerfG, Beschl. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1693/04). Die Beschwerdeführer sahen sich durch die Verhängung eines Bußgeldes für einen Verstoß gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen in ihren Grundrechten aus Art. 4 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GG verletzt.

Evangeliumschristen-Baptisten wollen in Übereinstimmung mit ihren Glaubensgrundsätzen leben. Sie richten ihr Leben strikt am Wortlaut der Bibel aus. Eine religiös geprägte Lebensführung wird durch die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) gewährleistet. Im Bereich der Erziehung fällt die Vermittlung von Glaubensgrundsätzen grundsätzlich in die Sphäre der Eltern. Jedoch gilt das religiöse Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 4 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GG nicht schrankenlos. Der Staat darf nach ganz überwiegender Auffassung eigene Erziehungsziele verfolgen, die er mittels der Schulpflicht durchsetzt (Art. 7 Abs. 1 GG). Konflikte zwischen dem religiösen Elternrecht und dem staatlichen Erziehungsauftrag sind im Wege der Abwägung durch praktische Konkordanz zu lösen.

In dem aktuellen Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 21.07.2009 (– 1 BvR 1358/09 –) kommt der 3. Senat zu dem Ergebnis, dass der Staat durch Präventionsveranstaltungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen an seinen Schulen sowie einer schulischen Karnevalsveranstaltung seine verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht nicht verletzt hat. Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht im wesentlichen aus, dass die Präsenzveranstaltungen zum sexuellen Missbrauch nach nicht widerlegbaren Feststellungen des Amtsgerichts nicht bezweckt hatten, das Sexualverhalten der Schülerinnen und Schüler zu beeinflussen. Auch durch die schulische Karnevalsfeier ist die staatliche Neutralitätspflicht nicht verletzt worden, da Karneval nicht mehr an das katholische Glaubensbekenntnis gekoppelt ist, sondern inzwischen zum allgemeinen Brauchtum gehört, zumal den Schülern und Schülerinnen alternative Veranstaltungen wie Schwimmen und Klettern angeboten wurde.

M.E. ist die Entscheidung im vorliegenden Einzelfall zwar richtig, doch wird der dahinter stehende strukturelle Grundkonflikt zwischen staatlicher Neutralitätspflicht und religiösem Erziehungsrecht nicht gelöst. Die Lebensführung religiöser Minderheiten wird nicht hinreichend respektiert, obwohl Grundrechtsschutz vornehmlich Minderheitenschutz bedeutet. Es bedarf einer Diskussion über das Recht auf Homeschooling. Dazu müsste die Schulpflicht in den Schulgesetzen in eine Unterrichtspflicht geändert werden. Dies ist bereits in zahlreichen Staaten der Fall. Das Grundgesetz steht m.E. einer gesetzlichen Einführung des Hausunterrichts (aus religiösen Gründen) nicht entgegen. Über die Ausgestaltung im Einzelnen lässt sich streiten. Jedenfalls muss auch der Hausunterricht unter staatlicher Aufsicht stehen und im Vergleich zu staatlichen Bildungsgängen eine gleichwertige Qualität aufweisen.



## Vorankündigung Symposium

05. Februar 2010,  
im Rathaus zu Hannover

## „Bildung und Ökonomie in Europa. Schulen im Spannungsfeld von Staat und Markt“

### Vorläufiges Programm:

- Teil 1:** 10.00 – 13.15  
**Grußwort:** Stephan Weil, Oberbürgermeister von Hannover  
**Einführung:** RA und Notar Ingo Krampen, Vorsitzender des Kuratoriums des IfBB

### I. Bildung als Dienstleistung

- Europäisierung der Bildungsmärkte (*Prof. Dr. Reinhold Sackmann, Halle-Wittenberg*)
- Die Bedeutung der Schulbildung im Rahmen der Lissabon-Strategie der Europäischen Union (*angefragt: Lies Feron, EFFE (European Forum For Freedom in Education, Bochum/Briissel)*)
- Das Internationale Dienstleistungsabkommen der Welthandelsorganisation (GATS) und seine Auswirkungen auf das deutsche Bildungssystem (*Prof. Dr. Wolfram Cremer, Ruhr-Universität Bochum/Dr. Thomas Langer, wissenschaftlicher Leiter des IfBB*)

### II. Nachfrageorientierte Steuerung des Schulsystems

- Aus anderen Ländern Europas lernen. Das Beispiel der Niederlanden (*angefragt: Dr. Bob van de Ven, Niederländisches Forum für Schulmanagement*)
- Das Bürgerschaftsmodell Berlin (*Martin Hoyer, PARITÄTISCHE*)

**Mittagspause:** 13.15 – 14.30

**Teil 2:** 14.30 – 17.30

### III. Wirtschaftliche Erwartungen an die Schulerziehung und das Verständnis der Pädagogik

- Zum Bildungsverständnis der Pädagogik und den Qualifikationserfordernissen der Ökonomie – inkongruente Perspektiven? (*Prof. Dr. Heiner Barz, Heinrich-Heine Universität Düsseldorf*)

### IV. Podiumsdiskussion: „Schulische Organisationsformen zwischen Tradition und Innovation“

Welche schulische Organisationsform ist am ehesten geeignet, die Herausforderungen des Schulsystems vor dem Hintergrund der Europäisierung und Globalisierung der Wirtschaft zu bewältigen?

**Schlusswort:** Dr. Thomas Langer, wissenschaftlicher Leiter des IfBB

*Weitere Informationen und Anmeldeformular erhalten Sie über die Geschäftsstelle des IfBB oder unter [www.Institut-IfBB.de](http://www.Institut-IfBB.de).*

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.  
Redaktion:  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel  
Am Schlachtensee 2, D-14163 Berlin  
Fon: 030 – 8026028 • Fax: 030 – 8022392  
Geschäftsführung:  
Rechtsanwalt Marc Y. Wandersleben  
Breite Str. 2 (Aegi Haus), D-30159 Hannover  
Fon: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20  
e-mail: wandersleben@Institut-IfBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.  
ISSN 1614-8134

Satz sowie Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:  
Schreibbüro Barbara Brudlo  
Holzweg 6, D-29352 Adelheidsdorf  
Fon: 05085 – 981503 • Fax: 05085 – 981504  
e-mail: Barbara.Brudlo@t-online.de

Druck: Integra Services gGmbH  
Josef-Reiert-Straße 24, D-69190 Walldorf  
Fon: 06227 – 383960 • Fax: 06227 – 3839699

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 15,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 5,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Bankverbindung: Postbank Hannover  
Konto 900 099 – 309 • BLZ 250 100 30

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: [www.Institut-IfBB.de](http://www.Institut-IfBB.de)